

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an Primar- und Sekundarlehrer der öffentlichen Schulen. (Vom 29. November 1917.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,
in Anwendung von Art. 47 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und von Art. 13 des Gesetzes über Handhabung des kantonalen Referendums und der Initiative vom 9. Januar 1893;
nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 1917,

beschließt:

1. Den Primar- und Sekundarlehrern der öffentlichen Schulen des Kantons St. Gallen werden für das Jahr 1918 folgende Kriegsteuerungszulagen verabfolgt:

An Verheiratete:

Bei einem Einkommen	bis	2000 Fr.			500 Fr.
"	"	"	von über	2000 "	bis 2400 Fr. 400 "
"	"	"	"	2400 "	" 2800 " 300 "
"	"	"	"	2800 "	" 3600 " 200 "
"	"	"	"	3600 "	" " 100 "

Für jedes Kind unter 18 Jahren wird zu vorstehenden Ansätzen ein Zuschlag von fünfzig Franken gewährt.

Unverheiratete erhalten die Hälfte der den Verheirateten gewährten Zulagen.

2. Als Einkommen fallen in Betracht: Die Lehrergehälter, die Personal- und Alterszulagen und die Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, letztere nur, soweit sie den Betrag von 300 Fr. übersteigen.

3. Die Wohnungsentschädigung oder der Mietwert der Amtswohnung wird nicht in Anrechnung gebracht. Ist die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen, so kommt ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug.

4. Den Lehrern, die eine gesetzliche Fürsorge für Angehörige tatsächlich erfüllen, wird ein Zuschlag von fünfzig Franken für jede unterstützte Person gewährt.

5. Bei besonders drückenden Verhältnissen, zum Beispiel bei schwerer Krankheit des Lehrers oder seiner Familienangehörigen, kann die Teuerungszulage erhöht werden.

6. In diesem Beschlusse sind die Lehrerinnen den unverheirateten Lehrern gleichgestellt.

7. An die Kriegsteuerungszulage leisten:

bei einer Schulsteuer				der	die Schul-
bis und mit	40 Rp.	von 100 Fr.	Vermögen	Kanton	gemeinde
				50 Prozent	50 Prozent
" " "	45	" "	100	" "	45
" " "	50	" "	100	" "	40
" " "	55	" "	100	" "	35
" " "	60	" "	100	" "	30
von über 60	" "	" "	100	" "	25

Maßgebend ist der durchschnittliche Steuersatz für die in den Schuljahren 1913/14 bis 1916/17 erhobenen ordentlichen Schulsteuern.

8. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt und ihm der hiefür erforderliche Kredit erteilt.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Volksschule.

1. Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen. (Vom 4. September 1917.)

1. Zur Leitung, Förderung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens wird der Kanton Graubünden in Schulbezirke eingeteilt, deren Zahl und Umfang vom Kleinen Rat zu bestimmen sind.

2. Für jeden Schulbezirk wird ein Schulinspektor gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

3. Die Inspektoren sind dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigen und überwachen das gesamte Volksschulwesen, insbesondere die Primarschule, die Sekundarschule, die Mädchenarbeitsschule, die bürgerliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Es kann ihnen auch die Aufsicht über die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule, soweit der Kanton dabei in Betracht kommt, übertragen werden.

Die Anordnung einer besondern Fachprüfung für den Fremdsprachunterricht der Sekundarschule, für das Turnen, für die Mädchenarbeitsschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule bleibt vorbehalten.

Die Inspektoren überwachen und prüfen auch die privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe des Gesetzes über Schulpflicht und Schuldauer (Art. 5 und 6).

4. Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.

Sie haben sich von der Durchführung der Schulpflicht, von der Regelmäßigkeit des Schulbesuches, von der zweckmäßigen und vollen